

FUJAV

**Förderverein zur Unterstützung
der Arbeit mit Versehrten am
Standort Warendorf**



Satzung

**des Fördervereins
zur Unterstützung der Arbeit mit Versehrten
am Standort Warendorf e.V.**

**zuletzt geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung
vom 21.08.2020**

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 27.02.2014 gegründete Förderverein führt den Namen „Förderverein zur Unterstützung der Arbeit mit Versehrten am Standort Warendorf“, kurz: FUAV und hat seinen Sitz in Warendorf. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO) und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) durch die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit mit Versehrten und vergleichbaren Patienten der Bundeswehr am Zentrum für Sportmedizin der Bundeswehr (ZSportMedBw) sowie der Gruppe „Sporttherapie nach Einsatzschädigung“ der Sportschule der Bundeswehr (SportSBw) in Warendorf. Darüber hinaus können weitere Institutionen der Bundeswehr, welche mit Versehrten arbeiten, Förderungen erhalten sowie Maßnahmen des Netzwerkes der Hilfe unterstützt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Förderverein
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Antrag.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen und sexuellen Orientierungen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (8) Die im Weiteren verwendeten grammatikalischen Formen sagen nichts über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht aus.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können angehören:
 - a. Einzelpersonen
 - b. Körperschaften
 - c. Fördermitglieder

- (2) Mitglieder können auf Antrag werden
 - a. Personen, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und seine Arbeit unterstützen, als ordentliche Mitglieder.
 - b. Körperschaften, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und seine Arbeit unterstützen, als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.
 - c. Firmen und Personen, die durch ihre Fördermitgliedschaft einen Förderbeitrag zur Unterstützung der Arbeit des Vereines leisten, als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder werden zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen. Von außerordentlichen Mitgliedern wird je Körperschaft oder Fördermitglied ein Vertreter zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen.
- (2) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit und erhalten Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu achten und zu erfüllen, vor allem die Ziele des Vereins zu verfolgen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (5) Adress- und Kontoänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Geldbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft mindestens alle zwei Jahre zu Beginn des Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung). Je nach Bedarf kann der Vorsitzende weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorsitzende kann nach Ermessen des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mehr als 20 % der Mitglieder muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer 3-Wochen-Frist einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind zu ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vorher und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich/E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie für ordentliche Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher, für außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes des Pressesprechers,
 - d. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - h. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - i. Die Erledigung von eingebrachten Anträgen zu den Angelegenheiten unter a) bis j)

- j. Die Angelegenheiten unter a) bis e) sind allein der Jahreshauptversammlung vorbehalten.
- (2) Der Beschlussfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegen solche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme bei Abwesenheit schriftlich abgeben oder ihr Stimmrecht schriftlich auf andere ordentliche Mitglieder übertragen.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht beschlossen werden, soweit die Tagesordnung nicht durch Beschluss mit 75 % der anwesenden Mehrheit ergänzt wird. Zu dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden. Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal beschlossen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bzw., wenn eingesetzt, durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und, wenn eingesetzt, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (7) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende u. Pressesprecher sowie der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Dem Vereinsvorstand gehören an:
- a. der Vereinsvorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende u. Pressesprecher
 - c. der Kassenwart.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Angehöriger des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Restvorstand für ihn einen Stellvertreter berufen, der seine Aufgaben bis zu einer Zuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Zuwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt gleichzeitig bekleiden.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für häufig wiederkehrende Arbeiten mit größerem Schreibaufwand ist die entgeltliche Inanspruchnahme personeller und technischer Arbeitshilfen in angemessenem Umfang zulässig. Der Vorstand kann eine Ehrenamts-pauschale gem. § 3, Ziffer 26a des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen.

§ 12 Arbeitsanweisung

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines anderen Vorstandsangehörigen muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Mehrheitsbeschluss über eingehende Anträge auf Förderung gem. § 2 dieser Satzung. Darüber hinaus darf er Ausgaben im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins und für repräsentative Zwecke tätigen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Angehörigen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Der abwesende Angehörige des Vorstandes ist unverzüglich über das Ergebnis einer Vorstandssitzung zu unterrichten.

§ 13 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins nach außen. Er überwacht und koordiniert die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder. Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende in seinen besonderen Aufgaben durch den stellvertretenden Vorsitzenden u. Pressesprecher vertreten.
- (2) Weitere Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Einladung der Versammlungen und der Vorsitz in diesen, soweit nicht ein Versammlungsleiter den Vorsitz hat;
 - b. die Einladung und der Vorsitz der Vorstandssitzungen.
 - c. Er ist für die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb und außerhalb des Vereins sowie für die Fertigung von Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.

§ 14 stellvertretender Vorsitzende u. Pressesprecher

- (1) Als Stellvertretender Vorsitzender vertritt er den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

- (2) Als Pressesprecher ist er Verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Hier insbesondere:
- a. Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
 - b. Abfassung von Presseberichten aller Art,
 - c. Pflege der Homepage des Vereins,
 - d. laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins; er zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet nach den Weisungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden u. Pressesprechers Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehören das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte und das Führen der Mitgliederkartei. Auszahlungsbelege sind von einem anderen Vorstandsangehörigen „sachlich und rechnerisch“ richtig festzustellen.
- (2) Der Kassenwart hat den Kassenprüfern auf Anordnung unverzüglich die Kassenbestände vorzuweisen und die Kassenunterlagen vorzulegen.

WEITERE VEREINSGREMIEN

§ 16 Beigeordnete

Der Vorstand ist berechtigt, sich für die Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben zu seiner Entlastung im Bedarfsfall Mitglieder des Vereins oder andere sachkundige Personen beizuordnen. Diese haben bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. An den Vorstandssitzungen können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren; ebenso haben sie sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sollen dies regelmäßig vor Jahreshauptversammlungen tun, sie sind jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.
- (2) Fordert der Vorstand nach § 26 BGB die Kassenprüfer auf, die Kasse gemäß Absatz 1 zu prüfen, so haben die Kassenprüfer dieser Aufforderung innerhalb von drei Wochen nachzukommen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (3) Finden sich Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres, so sind diese unverzüglich dem Vorsitzenden und, wenn sie erheblich sind, einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (4) Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Kassenprüfung beauftragen. Das vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten.
- (5) Zu Kassenprüfern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand angehören, noch ein anderes Amt nach § 11, 15 oder 16 bekleiden.

Sonstiges

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an das Bundeswehrsozialwerk e.V. und das Soldatenhilfswerk e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins zur Unterstützung der Arbeit mit Versehrten am ZSportMedBw beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Warendorf, den 21.08.2020

	 (Vorsitzender)	
Stv Vorsitzender		Kassenwart
		
		
		
		